



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Fax 034 431 42 54

Home-Page

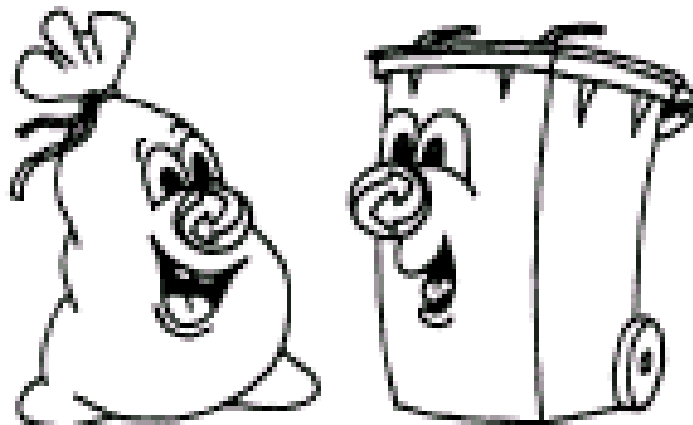
www.trachselwald.ch

E-Mail

gemeinde@trachselwald.ch

Abfallreglement

(AR)



EGV 8.12.2011

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Trachselwald

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998*
¹ *sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar*
 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Aufgaben der Gemeinde	4
Fachstelle	4
Information	4
Verbote	5
II. Entsorgung	5
1. Siedlungsabfälle.....	5
Begriff	5
Benutzungspflicht.....	6
Separatsammlung	6
Kompostierung.....	6
Sammlung des Hauskehrichts	6
a. Behälter und Gebinde	6
b. Abfuhrtage, Bereitstellung.....	7
c. Ausschluss von der Abfuhr.....	7
Sperrgut	7
a. Begriff	7
b. Abfuhr	7
2. Bauabfälle.....	7
3. Ausgediente Sachen	8
4. Tierkörper	8
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	8
6. Sonderabfälle	8
Begriff	8
Pflichten der Besitzer	8
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
III. Weitere Bestimmungen	9
Öffentliche Abfallbehälter	9
Übertragung von Aufgaben	9
IV. Finanzierung	10
Finanzierung der Abfallentsorgung	10

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	10
Gebührentarif.....	11
V. Schlussbestimmungen.....	11
Vollzug.....	11
Rechtspflege.....	11
Widerhandlungen.....	11
Ausführungsbestimmungen	11
Inkrafttreten.....	12
I. Allgemeines.....	13
Gebührenart.....	13
II. Grundgebühr	13
a) Haushaltungen.....	13
b) Gewerbe	13
Rahmen	13
III. Sack-, Kleingut-, Containergebühr	14
Bemessungsgrundlagen	14
Direktlieferung.....	14
IV. Gemeinsame Bestimmungen.....	14
Gebührenansätze	14
Vereinbarung	14
Ausschluss von der Abfuhr	15
Sperrgutgebühr	15
Sammelstellen	15
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15
Bezug.....	15
Inkrafttreten.....	16

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem Gewässerschutzamt (GSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist, b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG. <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p><u>Art. 2</u> Für die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung ist die Umweltkommission (UK) zuständig (Art. 29 Abs. 4 AbfG).</p>
Information	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p>

³ BSG 822.1

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalteverordnung (Art. 26a / SR 814.318.142.1).

- Benutzungspflicht** Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung** Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
 - Altglas,
 - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
 - Textilien,
 - kompostierbare Abfälle, und
 - weitere, von der UK bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der UK zu erfolgen.
- Kompostierung** Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- Sammlung des Hauskehrichts** Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht oder in Containern bereitzustellen.
- a. Behälter und Gebinde ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die UK Container vorschreiben.

- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10 ¹ Die Abfuhrtage und –wege des Hauskehrichts werden veröffentlicht
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Bereitstellorte.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 12 ¹ Als Sperrgut gilt, sofern nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zuführbar, grössere Nichteisen-Gegenstände wie z.B. Möbel und Matratzen.
- ² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 13 ¹ Die UK bestimmt Abfuhrtage und Sammelplätze des Sperrgutes.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die UK kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle
- Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der UK zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die
 - Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

- Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. ⁶
- Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

⁵ Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP / SR 916.441.22)

⁶ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18.10.2005, SR 814.610.1

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.⁷

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen, sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 22 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung, sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

⁷ Verordnung Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SR 814.610

Gewichtsabhängige Abfuhr Art. 23 Der Gemeinderat kann die Einführung der Abfuhr mittels elektronischem Wägesystem beschliessen. Er erlässt die dazu nötigen Ausführungsbestimmungen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif	<p><u>Art. 26</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren, - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen, - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
---------------	--

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 27</u> ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 28</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 29</u> ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Trachselwald

3453 Heimisbach, 8.12.2011

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Christian Kopp

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 3. November 2011 bis zum 8. Dezember 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Trachselwald öffentlich auf- lag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3453 Heimisbach, den 9.12.2011

Der Gemeindegeschreiber:

Niklaus Meister

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Trachselwald

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 8. Dezember 2011 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Allgemeines

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

II. Grundgebühr

a) Haushaltungen Art. 2 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

b) Gewerbe Art. 3 Für einen Gewerbebetrieb muss keine Grundgebühr entrichtet werden, sofern der Inhaber des Gewerbes einen Haushalt in der Gemeinde hat.

Rahmen Art.4 Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:
Fr. 30.-- bis Fr. 80.--

III. Sack-, Kleingut-, Containergebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 5 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

- 35-Liter Fr. 1.-- bis Fr. 4.--
- 110-Liter Fr. 3.-- bis Fr. 12.--
- Kleinsperrgut Fr. 3.-- bis Fr. 12.--
- 140l Container Fr. 3.-- bis Fr. 12.--
- 250l Container Fr. 6.-- bis Fr. 20.--
- 800l Container Fr. 25.-- bis Fr. 50.--

Direktlieferung Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 7 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 4 und Art. 5).

Vereinbarung Art. 8 ¹ Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Die Gemeinde (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf, die Entschädigung für den Vertrieb sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 9</u> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
Sperrgutgebühr	<u>Art. 10</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen Fr. 0.-- bis Fr. 30.--
Sammelstellen	<u>Art. 11</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Weissblech, ALU etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 12</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach dem aktuellen Gemeindeansatz berechnet.</p> <p>² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 13</u> ¹ Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>

Inkrafttreten Art. 14 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Der Tarif vom 7. März 1995 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3453 Heimisbach, 8.12.2011

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Christian Kopp

Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 3. November 2011 bis zum 8. Dezember 2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Trachselwald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3453 Heimisbach, den 9.12.2011

Der Gemeindeschreiber:

Niklaus Meister

Der Gemeinderat von Trachselwald erlässt in Anwendung von Art. 10 Abs. 3 AR, Art. 30 AR und Art. 7 des Gebührentarifs vom 8. Dezember 2011 folgende Ausführungsbestimmungen:

Bereitstellungsorte Art. 1

Trachselwald

Schloss, Schlossguet, Stutzhüsli, Chlösterli, Liegenschaften Jaenike und Kobel, Rest. Tanne, Einfahrt Zithermuseum, Einfahrt Scheidegger

Heimisbach-Thal

Abzweigung Burzebüel, Abzweigung Neuhus, Rest. Bären, Liegenschaften Grossenbacher, Röthlisberger Sarah, Lüthi, Frank, Chramershus-Schache, Anfahrt Wagnershus, Liegenschaft Utz, Ehem. Landi, Arm, Gemeindehaus, Friedhof, alte Post, Hofer, Bäckerei Anliker, Arm Walter, Voramwald, Grossenbacher Peter, Sternen, Brösu, Badweg, Chrummyholzbad, Abzweigung Chrummyholz, Garage Fuhrer, Schulhaus Thal, Volg-Laden Gfeller, Ehem. Käserei Thal, Metallbau Riesen

Häntsche/Brandsite

Raiffeisenbank, Rutschi, Abzweigung Rotebüelstrasse, Abzweigung Stampfi, Stampfi, Äbnitberg, Vorderi Grueb, Liegenschaften Aeschbacher und Gerber Brandsite

Schwarzenegg/Ober-Rotebüel

Ober-Rotebüel (Lieg. Bieri), Mättenacher, alte Käserei, Hinder-Schwarzenegg, Anfahrt Oberi Grüeni, Anfahrt Mittler-Schwarzenegg, Under-Schwarzenegg, Anfahrt Chüefershus, Schreinerei Studer

Latärnegrabe

Anfahrt Miescherberg, Liegenschaft Erhard, Abzweigung Giselguet, Vorderbach, Latärne, Abzweigung Nülili, Abzweigung Vorderholz/Oberi Schwändi, Holzsagi (Milchsammelstelle), Stägmatt, Anfahrt Hämlismatt, Leiebach, Lüthi Heinz, altes Schulhaus

Liechtguetgrabe

Chüchu, Abzweigung Äsch, Abzweigung Haule-Bachgrat, Abzweigung Bach, Abzweigung Gärbi, Anfahrt Läderache, Liegenschaft Gfeller

Gebührenansätze
a) Grundgebühren

Art. 2

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:

Haushaltung Fr. 50.--

Ferienwohnung Fr. 50.--

b) Gewichts-, Volumengebühr

- 35l Rolle à 10 Säcke	Fr. 15.00
- 110l Sackmarke, max. 20 Kg.	Fr. 5.00
- 140l Containermarke	Fr. 6.30
- 240l Containermarke	Fr. 11.00
- 800l Containermarke	Fr. 36.00
- Kleinsperrgutmarke, max. 30 Kg.	Fr. 6.00
- Marke für Strauch-/Baumschnitt	Fr. 3.00
- 140l Grüngutcontainermarke	Fr. 3.00
- 240l Grüngutcontainermarke	Fr. 5.00
- 770l 3 x Grüngutcontainermarke à 240 l	Fr. 15.00

Abfuhr

Art. 3

Die Abfuhr findet 14-täglich statt. Massgebend ist der jährlich verschickte Kehrrichtabfuhrplan.

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 4

Folgende Orte gelten gemäss Art. 21 AR als stark besuchte Orte:

- Geilisguetegg
- Brätlistelle Schwarzenegg
- Bushaltestelle Thal

Inkrafttreten

Art. 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit dem Reglement auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Alle widersprechenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Die Gebührenansätze nach Art. 2 b gelten ab 1.2.2012.

3453 Heimisbach, 10.1.2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Kopp

Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert:
Anzeiger Nr. 3 vom 19.1.2012